

3114. Grippeepidemie. Nach Einsicht eines Antrages der
Direktion des Gesundheitswesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. An den Schweizerischen Bundesrat ist zu schreiben:

Mit der Ausarbeitung eines Regulativs über die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen zur Bekämpfung der Influenza beschäftigt, bitten wir um gefällige Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Hat der Bundesratsbeschluß vom 23. Oktober 1918 und derjenige vom 19. November 1918 rückwirkende Kraft bis auf die Zeit des Erlasses des Bundesratsbeschlusses vom 14. Mai 1915 oder erstreckt sich dieselbe bloß bis zum 25. Oktober 1918? Die Interpretation ist wichtig, da die meisten entschädigungspflichtigen Fälle im Kanton Zürich auf die Periode der Influenza vor dem 25. Oktober 1918 entfallen, ebenso auch diejenigen betreffend Ausrichtung von Entschädigungen für Lohnausfälle.

2. Wie ist im Bundesratsbeschluß vom 19. November 1918 Artikel 2 zu interpretieren? Sind bloß gänzlich brotlos gewordene Personen entschädigungsberechtigt oder auch solche, die bloß schwere Einbuße in ihrem früheren Einkommen erlitten haben? Sind bloß Angestellte entschädigungsberechtigt oder auch die Arbeitgeber, die durch Schließung ihrer Etablissements verdienstlos geworden sind?

3. Darf in Berücksichtigung von Zusatzartikel 12^{bis} zum Epidemiegesetz auch das Transportpersonal Grippekranker in die Entschädigungspflicht mit allen Konsequenzen einbezogen werden?

Es wäre uns sehr gedient, Ihre Rückäußerung in Bälde erwarten zu dürfen.

II. Mitteilung an die Direktion des Gesundheitswesens.